

Synodevorstand

Andrea Heger, Präsidentin

Frenkenstrasse 37, 4434 Hölstein

Telefon 061 951 26 30

a.heger@icloud.com



Liestal, im Mai 2022

Nr. 046/2022

Synodales Reglement Rekurskommission und Honorarregelung gemäss neuer Kirchenverfassung und Kirchenordnung

Sehr geehrte Synodale

Nach der Verabschiedung der wichtigen gesetzlichen Grundlagen Kirchenverfassung (KiV), Kirchenordnung (KiO) und Finanzordnung (FiO) sind diese Rechtserlasse per 01.01.2022 planmässig in Kraft getreten.

Gemäss der neuen KiV und KiO werden sich die Abläufe im Rekurswesen gegenüber der ehemaligen Verfassung ändern. Ziel der Erneuerungen war es, die Rekursgremien als ungebundene richterliche Instanzen unabhängig von den gesetzgebenden und ausführenden Organen auszugestalten. Der Kirchenrat entfällt inskünftig in Bezug auf seine heutige Funktion in Beschwerdeangelegenheiten. Die Verfahren und die Zusammensetzung erhielten ebenso Änderungen. Gemäss § 81 Absatz 6 KiO besteht die Kommission aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder müssen über hinreichende juristische Kenntnisse verfügen. Einem Entscheid in Rekursangelegenheiten geht zwingend im Sinn des „Schlichten vor Richten“ ein Schlichtungsverfahren voraus.

Aufgrund der erhöhten Anforderungen und Auslastung scheint es zudem nicht (mehr) opportun, diese Tätigkeit mit dem bestehenden «Reglement der Synode über Tag- und Sitzungsgelder sowie ihrer Spesenentschädigungen» abzugelten.

Die Synode hat an der letzten Herbstsynodetagung im Rahmen der Vorlage Nr. 095/2021 gemäss dem kirchenrätlichen Antrag unter Punkt 4.3 beschlossen, dass an der Frühjahrssynodetagung mit Wirkung per 1. Juli 2022 für die Rekurskommission und die Ombudsstelle eine synodale Honorar- bzw. Entlohnungsregelung beschlossen werden soll. Für die Erarbeitung dieser neuen Rechtsgrundlagen hat die Synode zudem den Kirchenrat bzw. in dessen Auftrag die kantonalkirchlichen Dienste in Zusammenarbeit mit dem Synodevorstand beauftragt. Die Regelung betreffend die Honorierung erfolgt im Wissen darum, dass diese im Rahmen der anstehenden Totalrevision in die Personal- und Besoldungsordnung überführt wird.

Folgedessen unterbreitet der Synodevorstand der Synode folgenden Antrag:

://: Die Synode beschliesst gestützt auf §§ 76 Absatz 1 und 81 Kirchenordnung vom 07.09.2021 und gemäss erfolgter Beratung der Reglement-Vorlage und Regelung:

1. das «Synodale Reglement Rekurskommission (ReKo)».
2. die Regelung betreffend die Honorierung der Rekurskommission.